## Hauptstück 73.

# der Landesordnung.

Text. Heirathet der Sohn, oder die Tochter, so noch in elterlicher Gewalt sind, ohne derselben Wissen und Willen, so sollen sie, wenn jener unter 30, diese unter 25 Jahren, eine eheliche Verbindung eingehen, keine Aussteuer zu fordern berechtiget seyn.

Bem. 1. Unsere Polizeyordnung S. 16. bestraft sie mit dem Verluste eines vierten Teils ihres Vermögens, indessen ist die in der Landesordnung bestimmte Strafe schon hart genug, weshalb man die Vorschrift der Pol. Ord. übergeht, die Kölnische Landesordnung c) setzt auch darauf Verlust der Aussteuer. Es macht zwar Gail d) einen Unterschied: ob nemlich die Tochter eine anständige Heirath gethan habe, oder nicht; indessen ist diese mildere Erklärung doch gegen unser Gesetz.

Bem. 2. Wollen die noch unter elterlichen Gewalt stehende Kinder gültige Verlöbnisse schliessen, so müssen die Eltern sowohl bey Katholiken

c) Tit. 2. §. 4. d) Lib. 2. obs. 95.

tholiken, als Protestanten einwilligen e). Es pflegt nach einigen besondern Landrechten der Evangelischen dies Recht auch der Mutter zuzustehen f), obgleich mehrere dies Recht der Mutter unbedingt einräumen g).

Bem. 3. Sind die der Augsburgischen Confession zugethane Eltern von ihren Kindern nicht ersucht worden ihre Einwilligung zu erteilen, und haben letztere mit Uebergehung derselben Verlöbnisse geschlossen, so können sie nach strengem Rechte zur Erteilung der Einwilligung nicht gezwungen werden h), indessen ist doch der Gerichtsbrauch viel milder.

Eben so ist auch der Fall zu beurteilen, wenn mit Vorbeigehung des elterlichen Consens ein wirksamer Beyschlaf vorgefallen wäre, denn in diesem Falle collidiren die Rechte der Eltern, und des Kindes, welches auf keine andere Weise als durch die Heirath wieder zu Ehren gebracht werden kann i), obgleich andere

e) L. 7. §. 1. de sponsal. cap. 3. x. qui matr. contr. Engel coll. jur. can. lib. 4. tit. 2. §. 2. Stryk de jur. reverent. membr. 9. f) Boehmer jus eccl. prot. tom. 3. lib. 4. tit. 2. §. 7. g) Leyser Spec. 291. m. 8. Spec. 300. m. 13. 17. h) Siehe die von Herrn Beuer Rechtsf. B. 5. S. 147. angef. Author. i) G. L. Boehmer princ. jur. can. §. 369. Wernher part. 2. obs. 421. Mevius in Dec part. 3. dec. 399. et part. 8. dec. 153.

dere Rechtslehrer, welche Schott k), angeführt mit vielem Grund dafür halten, daß durch eine gesetzwidrige, unerlaubte Handlung keine vielleicht gar beabsichtigte günstige Rechtswirkungen erfolgen dürften. Da indessen die Selbsterhaltung ein unveräusserliches Gut ist, welche auf jede mögliche Weise gesucht werden darf, auch ohne die Ehre, als die Hauptstütze der menschlichen Existenz nicht erhalten werden kann, so glaube ich, daß das Recht der Geschwächten, als das überwiegendere, jenes der Eltern verdränge.

Es ist übrigens den Grundsätzen der medizinischen Polizey angemessen, daß zur Verhütung des allenfalls zu besorgenden Kindermordes, in der Regel der angehalten werde, eine Person zu ehelichen, die er unter dem Versprechen der Heyrath verführt hat l), in wessen Gefolg ja selbst das Interesse des Staates unterläuft.

Bem. 4. Brautkinder, deren Eltern wirklich eine gültige Verlobung eingegangen hatten, allein durch einen Zufall verhindert wurden, die Ehe

k) Im Eherecht S. 185. l) Just. Christ. Loder Anfangsg. der phisiolog. Anthropologie §. 438. (Weimar 1800.) Klein Annal. B. 5. S. 189.

Ehe förmlich einzugehen, z. B. durch den Tod des Bräutigams, haben sich des Erbrechts, und der Rechtmässigkeit gleich anderen zu erfreuen, weil durch den Beyschlaf der Ehekonsens thätig erklärt worden ist m) die Obrigkeit erklärt auch zuweilen solche Brautkinder für erbfähig, wenn nemlich der Bräutigam zu ehelichen verpflichtet, indessen seiner Verbindlichkeit aus Halsstärrigkeit nicht nachkommen will; sonst wäre die Zwangskopulation in diesem Fall gebräuchlich.

Bem. 5. Da in der Regel kein Schwängerer angehalten werden kann, die Verführte zu ehelichen, sondern ihm nur die alternative Verbindlichkeit obliegt, entweder zu ehelichen, oder, nach Verhältniß der nun abgehenden guten Gelegenheit zu heirathen, derselben eine Entschädigung zu leisten n), so ist wohl der Fall zweifelhaft geworden, wie es denn zu halten, wenn der Schwängerer die zu Fall gebrachte nicht ehelichen kann, z. B. weil er verehlicht ist, oder weil die Verführte mit ihm in einem zu nahen

m) L. 22. c. de nupt. cap 12. x. qui sil sint Legit. Koch success. ab intest. §. 27. Cfr. Pufendorf tom. 4. obs. 245. n) Struben rechtl. Bed. I. 163. Quistorp rechtl. Bem. Th. 1. n. 76. Leyser spec. 583. med. 11.

nahen Blutsfreundschaftlichen Verhältnisse steht, wodurch denn die jenem zustehende gesetzliche Alternativ nicht eintreten kann. Hier wollen viele, daß alsdenn auch derselbe zur Abfindung nicht angehalten werden könne o), allein die Verbindlichkeit zur Heirath, oder Genugthuung, wird dem, der eine Jungfer beschläft, durch die Gesetze aufgelegt p) mithin kann der Umstand, daß der widerrechtlichhandelende verehelicht ist, keine Aenderung bewirken q), eben so ist auch zu urteilen, wenn die Geschwächte wegen naher Verwandschaft den Schwänger nicht heirathen kann r) in allen diesen Fällen tritt vielmehr der Grundsatz ein: daß, so oft man sich nur in einer alternativen Verbindlichkeit befindet, und man weis, das es schlechterdings unmöglich ist, der sich in der Regel zuständigen Wahl zu bedienen, so hat man auf den einen Fall, der entweder physisch, oder moralisch unmöglich ist, stillschweigend Verzicht gelei-

o) Bastineller de dote virgn. à marit. vitiat. non præst. Carpzov. pr. crim. cap. 92. n. 6. p) 2. Buch Mos. Kap. 22. V. 16. 17. 5. Buch Kap. 22. V. 28. 29. q) Quistorp peinl. Recht §. 479. Boehmer jus eccles. prot. tom. 5. lib. 5. tit. 16. §. 12. Pufendorf tom. 1. obs. 44. r) Leyser spec. 583. m. 8. 9. Eisenhard kl. Schrift. 2. B. S. 309.

geleistet s), so hat z. B. der, auf die noch schwebende Bedingung verzichtet, der die Bedingte beschläft t).

## Hauptstück 74.

# Der Landesordnung.

Der Inhalt dieses Hauptstücks bezieht sich auf die den Kindern, sowohl erster als zweyter Ehe zuständige Erbfolge, und reducirt sich auf folgende Sätze: auf die

Iter Ehekinder werden nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes oder der Frau dem Eigentum nach, doch mit Abzug des Niesbrauchs, der dem Ueberlebenden bis zu dessen Sterbtage verbleibt, vererbt: *)

a) Die eingebrachte unbewegliche Güter beyder Eheleute;

b) Die binnen der Ehe errungene unbewegliche Güter;

c) Die Seitenfälle d. h. solche Erbschaften, die von der Eltern Geschwistern herkommen, jedoch nur, wenn der Fall sich während der Ehe ereignet hat u).

d) Die

*) Rosenthal de feud. cap. 7. conc. 16. n. 8. concl. 38. n. 20.

s) G. L. Boehmer princ. jur. can. §. 878. t) cap. 3. 6. x. de condit. appos. u) Cfr. Köln. Landesordn. tit. 8. §. 6.